

**VII. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende VII. Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter.

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls beträgt jährlich bei einem
 - a) 40 l-Gefäß 45,00 €
 - b) 80 l-Gefäß 79,00 €
 - c) 120 l-Gefäß 113,00 €
 - d) 240 l-Gefäß 215,00 €
 - e) 1.100 l-Container
 - bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter) 2.930,00 €
 - bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 3.039,00 €
 - bei 14-tägiger Entleerung (Eigentumsbehälter) 1.466,00 €
 - bei 14-tägiger Entleerung (Mietbehälter) 1.584,00 €
 - bei 2 x wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 5.950 €
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls beträgt jährlich bei einem
 - a) 40 l-Gefäß 32,00 €
 - b) 80 l-Gefäß 56,00 €
 - c) 120 l-Gefäß 80,00 €
 - d) 240 l-Gefäß 151,00 €
3. Die Gebühr für die Entsorgung der Abfallbeistellsäcke beträgt je Sack bei einem
 - a) 70 l-Sack für Restabfall 7,00 €
 - b) 70 l-Sack für Bioabfall 5,00 €

§ 5

Diese VII. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 bleiben unverändert.